

Stellungnahmen der Verbände zur Zweiten ÄndVO LMIDV

Bundesverband Rind und Schwein (BRS)

Bundesverband des deutschen Lebensmittelhandels (BVLH)

Bundesverband Deutscher Wurst- & Schinkenproduzenten (BVWS)

Deutscher Bauernverband (DBV)

Deutscher Fleischer-Verband (DFV)

Deutscher Raiffeisenverbund (DRV)

Lebensmittelverband Deutschland

Deutscher Städtetag

Verband der Fleischwirtschaft (VDF)

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Zentralverband der deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG)

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)



Bundesverband Rind und Schwein e. V. | Adenauerallee 174 | 53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Herrn Dr. Christoph Meyer
Referat 215
Wilhelmstraße 54,
10117 Berlin

[REDACTED]

FACHBEREICH MANAGEMENT

Tel: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Per Mail: 215@bmel.bund.de

Bonn, 15.02.2023

Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o. g. Entwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wie Ihnen aus unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung vom 26.08.2022 und der Sitzung des Agrarausschusses vom 16.01.2023, in der auch [REDACTED] Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS)) angehört wurde, bekannt ist, gehört die Einführung einer verbindlichen Herkunftskennzeichnung zu einer unserer Kernforderungen. Deshalb begrüßt der BRS diesen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Diese Änderungsverordnung ist essenziell, um heimische Schweinehalter vor der unzureichend in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz eingebundenen ausländischen Ware im Wettbewerb zu schützen. Leider geht der Entwurf an einer entscheidenden Stelle nicht weit genug. Es ist dringend erforderlich, dass neben frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch im Lebensmitteleinzelhandel auch die weiteren Vertriebswege, vor allem die Systemgastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, von Beginn an durch die Herkunftskennzeichnung abgedeckt werden. Auch marinierte Ware muss der Kennzeichnung unterliegen.



www.rind-schwein.de | info@rind-schwein.de

[REDACTED]
Steuernummer 205/5782/3691

USt-Id.-Nr. DE 312983277

Vereinsregister | Amtsgericht Bonn | VR 10242

Stellungnahme des Handels zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung, mit der eine Herkunfts-kennzeichnung für frisches Fleisch in den Bedientheken des Handels und des Handwerks eingeführt werden soll.

Mit dem Entwurf werden die bürokratischen Anforderungen im Bereich der Bedientheke weiter erhöht und Regelungen eingeführt, die es befürchten lassen, dass sie zu einer Erhöhung von Abschriften führen werden, ohne dass damit ein echter Mehrwert für den Verbraucher erkannt werden kann. Dies, obwohl Abschriften und Lebensmittelverluste bei dem wertvollen Produkt Fleisch nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen oder aus dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, sondern insbesondere auch aus ethischen Gründen vermieden werden sollte.

Im Einzelnen:

Fraglicher Mehrwert für den Verbraucher – Informationen liegen auf Nachfrage bereits vor.

Die Einführung einer Kennzeichnung in der Bedientheke wird im Wesentlichen mit einem angeblichen Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an der Herkunft frischer und unverarbeiteter Lebensmittel begründet, eine Wahrnehmung, die von Seiten des Handels aus seinen tausendfachen täglichen Kundenkontakten im Verkaufsgespräch nicht bestätigt werden kann.

Es ist zu beachten, dass der Kunde bereits heute im Verkaufsgespräch Informationen zur Herkunft der Ware erfragen kann, genauso wie er Zubereitungstipps oder andere Informationen zu Allergenen oder Zusatzstoffen bei verarbeiteten Waren im Gespräch erhält, wenn ihm die Information wichtig ist.

Die Herkunft des Produktes wird jedoch in der Regel beim Kauf der Ware an der Bedientheke nicht nachgefragt, obwohl die Information durch das Verkaufspersonal beschafft werden könnte. Tatsächlich wird aber nur in wenigen Einzelfällen eine solche Information nachgefragt, so dass es aus unserer Sicht nicht erforderlich scheint, mit hohem Aufwand die Information immer ohne Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Hoher Kennzeichnungsaufwand in Zeiten steigenden Personalmangels.

Der Erfüllungsaufwand für eine Kennzeichnung der Herkunft an der Ware wäre deutlich höher als in der Verordnungsbegründung angenommen. Die angesetzten 6 Sekunden reichen in der Regel noch nicht einmal, um das Schild an die Ware zu stecken. Die Erfahrungen aus der Rindfleischkennzeichnung zeigen, dass der Aufwand deutlich höher ist.

Da mit verschiedenen Herkünften in der Theke gearbeitet wird, insbesondere wenn Spezialitäten angeboten werden, muss in jedem Einzelfall anhand von Lieferunterlagen dem richtigen Produkt in der Theke die richtige Herkunft zugeordnet werden. Da in der Regel die hierzu zu bildenden Chargen nicht immer vollständig abverkauft werden können, muss mit Thekenbestückungsprotokollen o.ä. gearbeitet werden, um den Überblick behalten zu können und um die Ware verordnungskonform kennzeichnen zu können.

Der hierzu erforderliche Zeitaufwand wird mit mindestens 15 Minuten pro Markt angesetzt, dies wären bei Personalkosten von 21,60 je Stunde ca. 5,40 EUR pro Markt und Tag (6 Tage die Woche). Dies führt zu Kosten von 1.690,20 EUR pro Jahr. Diesseits wird davon ausgegangen, dass der Handel aktuell über 11.500 Bedientheken verfügt.

Daher würde sich ein **Erfüllungsaufwand von rund 20 Mio. Euro pro Jahr**, allein an Personalkosten ergeben. Kosten für neue Thekenschilder (bisher freiwillig verwendete Flaggen sind nicht mehr zulässig!) oder andere Informationsmedien sind hier noch gar nicht inbegriffen. Auch sind die negativen Konsequenzen für die Umwelt durch die Herstellung dieser neuen Schilder nicht berücksichtigt worden.

Dabei wird der materielle Erfüllungsaufwand aber nicht das vorrangige Problem des Handels bei der Umsetzung darstellen. Das Hauptproblem ist das mangelnde Fachpersonal, das bereits heute den personalintensiven Betrieb einer Bedientheke zu einer Herausforderung macht. Es ist derzeit nur schwer möglich, wie in anderen Branchen auch, geeignetes Fachpersonal zu finden, um die Theken in vollen Umfang zu betreiben. Bereits heute ist zu beobachten, dass aufgrund von Personalmangel Theken teilweise nur noch stundenweise oder tageweise geöffnet werden. Leider müssen wir vermehrt auch beobachten, dass Theken ganz geschlossen werden.

Angesichts dieses negativen Trends sollten weitere Belastungen des Personals vermieden werden, die noch dazu als eher fachfremd zu bezeichnen sind. Bereits bei der Einführung der Rindfleischetikettierung hatten wir kritisiert, dass der Beruf des Metzgers und der Fleischerfachverkäufer/in zunehmend mit bürokratischen und buchhalterischen Arbeiten belastet wird, die dem Berufsbild eigentlich fremd sind. Bei der Einführung der Kennzeichnung von Rindfleisch mag dies wegen der BSE-Krise noch notwendig gewesen sein, um beim Verbraucher das Vertrauen in das Produkt Rindfleisch zu stärken. Diese Notwendigkeit wird aber derzeit für die vorgesehene Herkunftskennzeichnung nicht gesehen.

Abhilfe würde hier eine Anpassung des Entwurfs dahingehend schaffen, dass auch eine **mündliche Information** gemäß § 4 Abs. 4 LMIDV erlaubt wird. Damit erhalten interessierte Verbraucher auf Wunsch die relevante Information, ohne dass anlasslos ggf. mehrfach täglich Informationsangebote aktualisiert werden müssen. Es ist ohnehin fraglich, warum die mündliche Information nicht von vornherein ermöglicht wurde. Schließlich ist dies sogar bei ggf. sicherheitsrelevanten Informationen über Allergene erlaubt, weshalb sich nicht erschließt, warum die deutlich weniger sensible Herkunft von Fleisch zwingend in Textform vorzuhalten ist.

Befürchtung hoher Abschriften

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung von verschiedenen Herkünften in der Bedientheke erfordert eine Trennung von gleichen Fleischstücken, wenn diese eine unterschiedliche Herkunft

haben. Z. B. dürften ansonsten gleiche Hähnchenschenkel aus Deutschland und Polen nicht mehr gemeinsam ausgestellt und gekennzeichnet werden. Da in Theken nur ein begrenztes Platzangebot besteht, ist damit zu rechnen, dass aus Platzgründen nicht rechtzeitig abverkauftes Fleisch entsorgt werden muss, wenn das nachzulegende Fleisch eine andere Herkunft hat.

Fleischabschnitte, die beim Zuschnitt von frischem Fleisch anfallen werden üblicherweise vom geeigneten Fachpersonal zur Herstellung von Hackfleisch verwendet, was aufgrund der komplizierten Regelung des § 4b Abs. 3 Ziff. 3 LMIDV erschwert wird. Die vorgesehenen Kennzeichnungsregelungen bei Hackfleisch mögen in der industriellen Herstellung umsetzbar sein, bei der handwerklichen Herstellung wird einer Falschkennzeichnung bei unterschiedlichen Herkünften Tür und Tor geöffnet. Es wird daher angeregt, insbesondere die handwerkliche Herstellung von Hackfleisch von der Verpflichtung der Herkunft zu befreien.

Zumindest sollte der Verkauf von Fleisch aus unterschiedlichen EU-Staaten dadurch erleichtert werden, dass bei loser Ware auch eine Angabe „**Herkunft: EU**“ bzw., „**Nicht-EU**“ erlaubt wird, so wie es bei Hackfleisch der Fall ist. Es ist nicht sachgerecht, beim laufenden Verkauf von kleinen Mengen den gleichen Grad an Detailliertheit zu fordern wie bei der Abfüllung von Fleisch in Fertigpackungen.

Sonderfall Geflügel

Bereits mit der Einführung der Geflügelfleischvermarktungsverordnung hatte sich der Handel dafür stark gemacht, dass die dort vorhandenen Kennzeichnungspflichten für frisches Geflügel wieder rückgängig gemacht werden, da sie unpraktikabel sind und vom Verbraucher nicht nachgefragt werden, bis heute leider ohne Erfolg.

Nunmehr soll zu der bestehenden Kennzeichnung auch noch der Ort die Aufzucht und der Ort der Schlachtung hinzugefügt werden, so dass zukünftig bei Geflügel auf einem Schild an der Ware die folgenden Informationen für den Verbraucher gut lesbar gekennzeichnet werden müssen:

- die Verkehrsbezeichnung (Geflügelart und ggf. Bezeichnung der Teilstücke)
 - die Handelsklasse (in Deutschland ausschließlich Handelsklasse A)
 - der Angebotszustand (frisch, gefroren, tiefgefroren)
 - die Herrichtungsform (bratfertig, grillfertig)
 - die Zulassungsnummer
 - das Verbrauchsdatum
- und zusätzlich
- der Ort der Aufzucht
 - der Ort der Schlachtung

Die Größe des erforderlichen Schildes würde eine ordentliche Warenpräsentation zur Herausforderung machen.

Fazit:

Die vorgesehenen Regelungen erschweren durch eine Erhöhung des bürokratischen Aufwandes und der erhöhten personellen und wirtschaftlichen Aufwendungen den Betrieb einer Beidientheke weiter, ohne dass der Verbraucher hierdurch einen echten Mehrwert erfährt. Für den Verbraucher, dem eine Herkunftskennzeichnung wichtig ist, besteht zum einen die Möglichkeit im Verkaufsgespräch die Herkunft zu erfragen.

Die Problematik von unterschiedlichen Herkünften innerhalb der gleichen Warengruppe und die dadurch erforderliche Warentrennung wird vermutlich dazu führen, dass im Einkauf versucht wird, auf unterschiedliche Herkünfte zu verzichten. Hier besteht die Gefahr, dass die Praktikabilität auf Kosten der Warenvielfalt geht.

Insbesondere die angespannte Lage im Personalbereich lässt den Handel dafür plädieren, dass auf eine Herkunftskennzeichnung in der Theke auch zukünftig verzichtet wird.

Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V.
Berlin, 14.02.2023



BVWS e.V. · Adenauerallee 118 · 53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Herrn Dr. Christoph Meyer
Leiter des Referats 215
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

**Bundesverband Deutscher
Wurst- & Schinkenproduzenten e.V.**

Adenauerallee 118
53113 Bonn

Tel.: + 49 228 267 25-0
Fax: + 49 228 267 25-55
info@wurstproduzenten.de
www.wurstproduzenten.de

per E-Mail

Bonn, den 14.02.2023

Herkunftskennzeichnung von Fleisch bei loser Ware

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

zum Referentenentwurf für eine Herkunftskennzeichnung von nicht vorverpacktem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf,- Ziegen- und Geflügelfleisch nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die Herkunftskennzeichnung für Fleisch ist in Artikel 26 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) auf EU-Ebene geregelt. Die Informationspflichten nach der LMIV gelten primär und mit Ausnahme der Allergeninformation nur für vorverpackte Produkte. Zusätzlich weisen Anbieter freiwillig die Herkunft aus, um damit beispielsweise dem Wunsch mancher Verbraucher nach regionalen Produkten zu entsprechen.

Bereits jetzt ist in einigen Mitgliedstaaten deutlich sichtbar, dass eine Herkunftskennzeichnung zur Abgrenzung der eigenen Produkte gegenüber den Wettbewerbern aus anderen Mitgliedsländern genutzt werden soll. Die Kennzeichnung der nationalen Herkunft dient lediglich dazu, an die nationalen Gefühle der Verbraucher zu appellieren und sie dazu zu bewegen, das einheimische Produkt dem Produkt aus anderen Ländern vorzuziehen. Eine solche Abgrenzung ist in Bezug auf hygienische und gesundheitliche Eigenschaften der Produkte nicht begründbar. Die Regeln in diesem Bereich sind EU-weit harmonisiert. Die über den Gesundheitsaspekt hinausgehenden Aussagen zu qualitativen Eigenschaften des Fleisches lassen sich nicht für Fleisch eines gesamten Landes treffen.

Auch der Aspekt der räumlichen Nähe beziehungsweise der Nachhaltigkeit als Begründung für die Angabe des Herkunftsstaates läuft in die Leere, denn in vielen

Fällen sind die Transportwege innerhalb eines Landes größer als die Wege zwischen grenznahen Standorten. So ist beispielsweise für ein Unternehmen am Niederrhein der Bezug aus den Niederlanden umweltfreundlicher als der Bezug von Fleisch aus Bayern.

Die Forderung nach einer obligatorischen Herkunftsangabe für Fleisch mit Bezug auf den Staat ist eine Maßnahme, die dem Binnenmarktgedanken der Europäischen Union zutiefst zuwiderläuft. Der Handelsaustausch innerhalb der EU, der Wohlstand und europäischen Zusammenhalt erzeugt, wird mit solchen Regelungen weiter erodiert. Die Dritte Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat entschieden (Urteil C-485/18), dass eine nationale Herkunftskennzeichnung nur dann erlaubt ist, wenn zwischen der Qualität des Lebensmittels und seiner Herkunft nachweislich eine Verbindung besteht und die Mehrheit der Verbraucher der Information eine wesentliche Bedeutung beimessen. Beides ist aus unserer Sicht nicht erkennbar. Auch ist nicht erkennbar, dass Verbraucher seit Einführung der Kennzeichnung auf verpackten Produkten diese nun gegenüber dem ungekennzeichneten Fleisch aus den Bedienungstheken bevorzugen.

Die nationale Ausweitung der Herkunftskennzeichnung für Fleisch würde darüber hinaus erheblichen Aufwand in der Warenstromführung, Chargentrennung, Dokumentation, Kennzeichnung und Kontrolle verursachen, der in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen einer solchen Vorgabe stehen würde. Die zusätzlichen Kosten würden sich letztendlich auch in höheren Preisen auf der Endverbraucherstufe niederschlagen. Diese höheren Preise hätten auch diejenigen Verbraucher zu tragen, die an der Herkunftsinformation kein Interesse haben. Die in der Begründung des zugesandten Referentenentwurfs genannten Zahlen wie beispielsweise die gesamte jährliche Fallzahl von 16.050.000 Kennzeichnungen und die damit verbundene Rückverfolgbarkeit illustrieren, wie deutlich überdimensioniert das Ansinnen ist, zumal diese Kennzeichnung auch behördlicherseits überprüft werden muss. Auch dieser bürokratische Aufwand ist aus unserer Sicht völlig unverhältnismäßig.

Aus den genannten Gründen erachten wir sowohl die bestehenden Kennzeichnungsverpflichtungen als auch eine nationale Ausweitung grundsätzlich als nachteilig. Eine weitergehende nationale verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft von nicht verpacktem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch lehnen wir daher ab.

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
WURST- & SCHINKENPRODUZENTEN e.V.**

Stellungnahme zum

Referentenentwurf Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV)

I. Grundsätzliche Anmerkung

Mit dieser Änderungsverordnung soll dem zunehmenden Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an der Herkunft der Lebensmittel gefolgt werden. Der Deutsche Bauernverband fordert bereits seit mehreren Jahren - zuletzt unter anderem auch im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung - eine umfassende Kennzeichnungsregelung nicht nur zu Haltungsverfahren sondern auch zur Herkunft und begrüßt daher die Zielrichtung der vorgelegten Änderungsverordnung im Grundsatz.

Deutschland strebt im Rahmen des Umbaus der Tierhaltung ein sehr hohes Tierwohl-Niveau an, welches sich deutlich vom Standard im EU-Binnenmarkt abhebt. Neben einem entsprechenden finanziellen Ausgleich ist für eine erfolgreiche Umsetzung und den Erhalt der heimischen Tierhaltung auch eine umfassende Herkunftskennzeichnung für einen gezielten Einkauf des Verbrauchers notwendig. Das wird insbesondere auch angesichts der völlig unzureichenden Kontrollmöglichkeiten für ausländische Betriebe und Ware im aktuellen Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes deutlich.

Umso enttäuschender ist es aus Sicht der Landwirtschaft, dass der Entwurf nur einen kleinen Schritt auf diesem Weg abbildet.

II. Anmerkungen im Einzelnen

- Der Anwendungsbereich greift zu kurz. Neben nicht vorverpackter Ware müssen auch Verarbeitungserzeugnisse sowie sämtliche Vertriebswege einschließlich Gastronomie und Großverbraucher eingebunden werden.
- Der Anwendungsbereich geht nicht tief genug. Beispielsweise bleibt in der aktuellen Regelung der für die deutsche Schweinehaltung systemrelevante Bereich der Ferkelerzeugung außen vor. Der Deutsche Bauernverband spricht sich in diesem Sinne für eine durchgängige Kennzeichnung nach dem sogenannten 5xD-System (= von der Geburt bis zum Verkauf an den Verbraucher) aus. Zumindest die Stufe „geboren in“ könnte auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 bereits jetzt umgesetzt werden.

- Damit die Tierwohlkennzeichnung nicht durch importierte Lebensmittel ohne Kennzeichnung unterlaufen wird, ist die Einführung einer umfassenden Herkunftskennzeichnung erforderlich. In seinem Urteil vom 01. Oktober 2020 stellte der EuGH (sog. Lactalis-Entscheidung) fest, dass die Harmonisierung durch die LMIV es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, Vorschriften zu erlassen, die zusätzliche verpflichtende Herkunftsangaben vorsehen.
- Artikel 39 LMIV lässt diese zusätzlichen Angaben ausdrücklich zu. Die besondere Rechtfertigung liegt vorliegend u.a. im Verbraucherschutz und der tierwohlbedingten Qualität der Erzeugnisse. Zudem wurde bereits wiederholt belegt, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen eine wesentliche Bedeutung beimisst.
- Bei der Umsetzung entsprechender Regelungen kommt es auf praktikable und bürokratiearme Regelungen an, die die Wertschöpfungskette nicht unnötig belasten, und dennoch eine umfassende Herkunftskennzeichnung effizient umsetzen. In diesem Sinne ist eine praxistaugliche Einbindung und Zulassung wirtschaftsgetragener Systeme für die Umsetzung der Herkunftskennzeichnung unverzichtbar.

III. Zusammenfassung:

Der vorgelegte Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung ist nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Für die notwendige vollumfängliche Umsetzung einer Herkunftskennzeichnung und zur Erreichung einer vollständigen und belastbaren Verbraucherinformation müssen aber noch zeitnah weitere Schritte folgen. Dazu sollten rechtzeitig entsprechende Gespräche mit den Wirtschaftsbeteiligten gesucht und ein verbindlicher Zeitplan aufgestellt werden.

Berlin, 15.02.2023



**Stellungnahme des Deutschen Fleischer Verbandes e.V.
zu dem Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der
Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung**

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) vertritt die Interessen der rund 10.500 Betriebe des Fleischerhandwerks in Deutschland. Die zumeist inhabergeführten Handwerksunternehmen sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe. Sie versorgen die Verbraucherschaft vor Ort mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs und verschaffen etwa 133.000 Beschäftigten einen Arbeitsplatz. Die in dem Referentenentwurf vorgesehenen Anpassungen der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) wären daher auch in den Unternehmen des Fleischerhandwerks umzusetzen.

I. Anmerkungen zu der Zielsetzung und der Notwendigkeit der Regelungen

Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs ist es, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 enthaltene Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung für vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch auf nicht vorverpackte Ware auszuweiten. In der Begründung des Referentenentwurfs wird die Notwendigkeit dieser Ausweitung mit den Ergebnissen von Studien und Umfragen begründet, nach denen Verbraucherinnen und Verbraucher wissen wollen, wo ihre Lebensmittel herkommen. Hierdurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher unter Bezugnahme von wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten eine fundierte Wahl treffen können.

Wie schon bei den Entwürfen zur Einführung eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes wird verkannt, dass ein Großteil der Verbraucherinnen und Verbraucher zwar entsprechende Auskünfte bei Umfragen geben. Der schleppende Absatz von höherwertigen und von Bioprodukten zeigt jedoch, dass in der Realität gerade in Zeiten hoher Inflation und hoher Kosten von einem Großteil der Verbraucherinnen und Verbraucher vor allem eine rein wirtschaftliche Entscheidung getroffen wird. Die Behauptung, dass sich die verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft nach der genannten Durchführungsverordnung in der Praxis bewährt habe, vermag daher nicht zu überzeugen.

Darüber hinaus ist es nicht statthaft, das behauptete Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher stets den Belangen der Unternehmerinnen und Unternehmer kategorisch überzuordnen. So werden die zum Erfüllungsaufwand getroffenen Annahmen den an die Unternehmen tatsächlich in der Praxis gestellten Anforderungen nicht gerecht. Die Auswirkungen der ausklingenden Corona-Pandemie sowie die der Ukraine-Krise und den sich daraus ergebenden Nachteilen bei den Energie- und Rohstoffpreisen stellen die Unternehmen noch immer vor große Herausforderungen. Mangels praxisgerechter Ausnahmen gelten neue Anforderungen wie beispielsweise die nach unserer

Auffassung europarechtswidrige elektronische Rückverfolgbarkeit oder die Verpflichtung zu Mehrwegalternativen bei Lebensmitteln zum unmittelbaren Verzehr mangels praxistgerechter Ausnahmen auch in den kleinen und mittleren Handwerksunternehmen. Handwerkliche Unternehmen sind im Vergleich zu Industrieunternehmen in ihrer Struktur und ihrem Marktauftritt so unterschiedlich, dass Ausnahmen, zumindest aber eine unterschiedliche und flexiblere Handhabung bei der Umsetzung von Vorgaben geboten sind. Gerade im Hinblick auf den sich immer weiter verschärfenden Fachkräftemangel ist jede weitere zusätzliche Maßnahme geeignet, die Funktionsfähigkeit der Handwerksbetriebe und damit die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Ort mit regionalen Lebensmitteln zu gefährden.

Dies bedeutet jedoch insgesamt keineswegs, dass die Herkunft des Fleisches für das Fleischerhandwerk ohne Bedeutung ist. Die Unternehmen pflegen langjährige Vertragsbeziehungen zu ihren Lieferanten und auch zu Landwirtinnen und Landwirten sowie zu Tierhalterinnen und Tierhaltern. Sie achten auf Tierwohl, Nachhaltigkeit, Regionalität und auf kurze Transportwege bei der Schlachtung. Das ist nicht weniger als die Kernkompetenz des Fleischerhandwerks. Dies wird auch durch die Verbraucherinnen und Verbraucher geschätzt, die tagtäglich an den Frischetheken des Fleischerhandwerks bedient werden. Dort besteht – anders als bei verpackter Ware – im Rahmen des Bedienungsvorverkaufs immer die Möglichkeit, Auskunft über die Produkte und damit auch über deren Herkunft von ausgebildetem und qualifiziertem Verkaufspersonal oder von den Betriebsinhaberinnen und -inhabern zu erhalten. Die in der Begründung getroffene Behauptung, dass eine lückenlose Informationsmöglichkeit nicht bestünde, ist daher sachlich nicht zutreffend.

Vor diesem Hintergrund hält der DFV eine verpflichtende Herkunfts- und Herkunftskennzeichnung bei loser Ware nicht für erforderlich. Eine Information kann gerade an den Frischetheken gezielt an interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgen. Dass dies erst auf Nachfrage geschieht, stellt dabei keine unüberwindbare Hürde dar, sondern ist wesentliches Merkmal eines Verkaufsgesprächs.

II. Anmerkungen zum Besonderen Teil

Mit der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der LMIDV sollen Lebensmittelunternehmer nach § 4b Abs. 2 LMIDV ein Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch einrichten und nutzen. Da frisches Fleisch in aller Regel nicht an andere Unternehmen, sondern fast ausschließlich an Endverbraucher abgegeben wird, reichte die ordentliche Ablage der Lieferpapiere bislang aus. Im Falle von Lieferungen von frischem Fleisch wären die Daten zur Herkunft zukünftig zu ergänzen. Dies kann je nach Umfang vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation und in Zeiten hoher Kosten durchaus Auswirkungen auf das Preisniveau in handwerklichen Unternehmen haben.

Der DFV begrüßt, dass bei der Umsetzung der vorgesehenen Kennzeichnung in § 4b Abs. 3 des Entwurfs auf die Möglichkeiten des § 4 Abs. 3 LMIDV verwiesen wird. Damit wäre eine Angabe der Herkunft über einen Aushang im Verkaufsraum möglich: Die Kennzeichnung müsste nicht direkt an der Ware erfolgen, sondern könnte wie bei den allergieauslösenden Stoffen oder den Zusatzstoffen nach § 5 Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung auch an zentraler Stelle erfolgen.

Hinsichtlich der Kennzeichnung und der Rückverfolgbarkeit der Herkunft ist indes zu berücksichtigen, dass die Unternehmen des Fleischerhandwerks in aller Regel nur von einem oder sehr wenigen unterschiedlichen Lieferanten mit frischem Fleisch beliefert werden. Je einheitlicher die Herkunft, desto weniger umfangreich müssen die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit zur Vermeidung unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwands ausfallen. Hierdurch würde der Aufwand auf Seiten der Betriebe deutlich reduziert, ohne dass es zu einem Informationsdefizit bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern käme.

Wird in einem Fleischerfachgeschäft nur Fleisch einer Tierart einer einzigen Herkunft abgegeben und verarbeitet, so reicht eine einfache Information der Kunden durch einen allgemeinen und gut sichtbaren Aushang im Laden aus (zum Beispiel „Unser gesamtes Schweinefleisch in der Theke hat den Ursprung Deutschland.“). Eine tägliche Aktualisierung ist damit nicht zwingend erforderlich. Die Kontrolle, ob die allgemeine Auslobung wahrheitsgemäß ist, kann durch eine einfache Überprüfung der Lieferpapiere erfolgen. Eine Rückverfolgbarkeit eines einzelnen Tiers aus der Theke bis zum Landwirt ist im Rahmen der Kennzeichnung der Herkunft nicht erforderlich. Gesonderte Systeme zur Kennzeichnung und Registrierung sind damit ebenfalls nicht notwendig.

Sollte daneben beispielsweise Verarbeitungsfleisch anderer Herkunft bezogen werden, wäre durch innerbetriebliche Maßnahmen eine Vermischung zu vermeiden. Hierfür können beispielsweise unterschiedliche Kühlräume dienen. Bei entsprechend kleineren Betrieben kommen dagegen getrennte Bereiche innerhalb eines Kühlraums oder andersfarbige beziehungsweise gesondert gekennzeichnete Kisten in Betracht. Neben den Wareneingangspapieren kann die Wirksamkeit der innerbetrieblichen Maßnahmen kontrolliert werden. In der Gesamtbetrachtung sind damit bei Kontrollen Rückschlüsse auf die Plausibilität der Kennzeichnung und die Wirksamkeit der innerbetrieblichen Maßnahmen möglich.

Sofern in Zeiten mit besonderer Nachfrage auch Teilstücke mit anderer Herkunft angeboten werden, kann durch den Aushang ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen werden. Auch könnte direkt auf mögliche Abgrenzungskriterien in der Theke verwiesen werden, zum Beispiel auf andersfarbige Schalen, Thekenschilder oder andere Erläuterungen. Auch hier lassen die Lieferpapiere die wesentlichen Rückschlüsse zu, ob die Ware richtig gekennzeichnet wurde.

Hierzu bedarf es einer Klarstellung, dass die Kennzeichnung in der dargestellten Art erfolgen kann. Dies könnte entweder durch eine Ergänzung von § 4b des Entwurfs oder zumindest zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten durch eine Ergänzung der Begründung des Verordnungsentwurfs erfolgen: „Wird überwiegend Fleisch mit der gleichen Herkunft abgegeben, kann die Angabe durch eine allgemeine Erklärung an gut sichtbarer Stelle erfolgen. Auf die Möglichkeit abweichender Herkunft wird hingewiesen. Fleisch, dessen Herkunft nicht mit der überwiegenden Herkunft übereinstimmt, ist gesondert nach Maßgabe des Abs. 3 zu kennzeichnen.“

Der Thekenverkauf lässt zudem zu, dass die wesentlichen Informationen auch im Verkaufsgespräch übermittelt werden können. Daher ist der Entwurf auf die Verkaufs- und

Beratungssituation anzupassen, so dass eine Information im Sinne des praxisbewährten § 4 Abs. 4 LMIDV in Form einer mündlichen Information ebenfalls möglich ist: „Die Kennzeichnung erfolgt nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 und Absatz 4.“ Wenn eine mündliche Information zu gesundheitsrelevanten Aspekten möglich ist, so muss dies bei allgemeinen Informationen zur Herkunft erst recht auf diesem Wege erfolgen können. Dies wird auch dem Umstand gerecht, dass die Herkunft eben nicht für alle, sondern nur für einen Teil der Verbraucherinnen und Verbraucher von Interesse ist.

Um unnötigen Aufwand zu verhindern, sollten Haltungs- und Herkunftskennzeichnung zudem einheitlich erfolgen können. Auch sollte darauf hingewirkt werden, dass die Vorgaben der Rindfleischetikettierung nach weitestgehendem Wegfall des BSE-Risikos an die Vorgaben der Kennzeichnung von frischem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch angepasst werden.

Frankfurt, 13. Februar 2022

Stellungnahme LMIDV

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

I. Einleitung

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) hat dem Deutschen Raiffeisenverband (DRV) den **Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung** mit Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Dieser Bitte kommen wir nachfolgend gerne nach.

II. Allgemeine Anmerkungen

Bereits heute besteht die Verpflichtung frisches oder gefrorenes Fleisch gemäß der EU Durchführungsverordnung 1337/2013 nach der Herkunft zu kennzeichnen, sofern dies vorverpackt an den Endverbraucher abgegeben wird. Die Wertschöpfungskette Schwein, für die wir hier an dieser Stelle ausschließlich sprechen können, gibt entsprechende Informationen seit dem Jahr 2015 von der Erzeugung an die Schlachtung weiter. In der Zerlegung werden diese Informationen für die Selbstbedienungs-Schiene (SB-Schiene) entsprechend mitgeführt. Dies gilt nicht für „lose“ Ware. Lose Ware hat heute unterschiedliche Einsatzbereiche: Weiterverarbeitung z.B. Wurstwarenherstellung, Verkauf an CC-Märkte und dann Weiterverwendung in Restaurants, Einsatz in Kantinen oder der Bedientheke.

Um den Anforderungen der Änderung der LMIVD nachzukommen bedarf es bei den mittel- und großen Schlachtbetrieben einer Anpassung der Warenwirtschaftssysteme um die gewünschte Information auf dem Etikett mit abzu drucken. Hier bedarf es einer ausreichenden Vorlaufzeit um die Anforderungen im System zu programmieren. Ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten ist hierfür zu berücksichtigen. Anpassungen des Warenwirtschaftssystems belaufen sich je Unternehmen ggf. je Betriebstätte in einem Betrag von 30.000 – 100.000 €.

III. Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.729 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 68,0 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.

Von: [REDACTED]
An: [Bömeke, Milena](#); [Meyer Dr., Christoph](#)
Cc: [Referat 215](#)
Betreff: (NH Lp) Verbändebeteiligung: Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
Datum: Mittwoch, 15. Februar 2023 14:40:41
Anlagen: [image001.png](#)
[Vorläufige Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der LMIDV 150223.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs für eine zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung am 17. Januar 2023 sowie die Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme – auch im Rahmen einer Anhörungsbesprechung in der kommenden Woche.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass wir in der Kürze der Zeit nur eine erste Diskussion mit den Mitgliedern hatten und insbesondere noch viele Fragen zu Begründung, Bewertung und vor allem auch der praktischen Umsetzung der Vorschläge entweder noch offengeblieben oder zumindest hinterfragt worden sind, bitten wir zunächst um Verständnis dafür, dass wir heute nur eine vorläufige Stellungnahme abgeben können, siehe Anlage, die wir dann gerne nach der Anhörungsbesprechung und nach der Klärung der angesprochenen Fragen überarbeiten und abschließen werden.

Wie immer nehmen wir sodann Bezug auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen aus den betroffenen Mitgliedskreisen, insbesondere der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Handel, aber auch aus allen anderen betroffenen Mitgliedsbereichen, denen Sie ja nicht nur die unterschiedliche Betroffenheit, sondern auch und vor allem dann auch unterschiedliche Bewertungen des Regelungsentwurfs entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Lebensmittelverband Deutschland e. V.
Food Federation Germany

Avenue des Nerviens 9-31 | 1040 Brussels | Belgium
Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

[REDACTED] | [lebensmittelverband.de](#) | [LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Facebook \(Fach\)](#) | [Facebook \(Verbraucher\)](#) | [Instagram](#) | [YouTube](#) | [Datenschutzerklärung](#) [www.zukunftschmeckt.de](#)

Der Lebensmittelverband Deutschland ist eingetragen in das Lobbyregister (Registernummer

R002050: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/>) und in das EU-Transparenzregister (583851318567-80: <https://ec.europa.eu/transparencyregister/>).

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Falls Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Email einschließlich der Anhänge. Das unerlaubte Kopieren und/oder die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail/Anlagen sind nicht gestattet.

This e-mail contains confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error please notify the sender immediately and delete this e-mail including attachments. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is prohibited.



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Vorläufige Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations- Durchführungsverordnung

Lebensmittelverband
Deutschland e.V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs für eine zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung am 17. Januar 2023 sowie die Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme – auch im Rahmen einer Anhörungsbesprechung in der kommenden Woche.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass wir in der Kürze der Zeit nur eine erste Diskussion mit den Mitgliedern hatten und insbesondere noch viele Fragen zu Begründung, Bewertung und vor allem auch der praktischen Umsetzung der Vorschläge entweder noch offengeblieben oder zumindest hinterfragt worden sind, bitten wir zunächst um Verständnis dafür, dass wir heute nur eine vorläufige Stellungnahme abgeben können, die wir dann gerne nach der Anhörungsbesprechung und nach der Klärung der angesprochenen Fragen überarbeiten und abschließen werden.

Wie immer nehmen wir sodann Bezug auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen aus den betroffenen Mitgliedskreisen, insbesondere der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Handel, aber auch aus allen anderen betroffenen Mitgliedsbereichen, denen Sie ja nicht nur die unterschiedliche Betroffenheit, sondern auch und vor allem dann auch unterschiedliche Bewertungen des Regelungsentwurfs entnehmen können.

Einige zentrale Diskussionspunkte mit den Mitgliedern möchten wir kurz wie folgt zusammenfassen:

1. **Das in der täglichen Praxis durch Nachfragen zum Ausdruck kommende Kundeninteresse an der Herkunft von frischem Fleisch und die sich aus Umfragen ergebenden Ergebnisse zum Verbraucherinteresse an der Herkunftskennzeichnung bei frischem Fleisch fallen deutlich unterschiedlich aus.** Das ist kein neues Phänomen, sondern in anderen Zusammenhängen vielfach erlebt und bestätigt. Angesichts des ganz erheblichen Aufwandes, der mit den neuen Informationspflichten einhergeht, der deutlich höher ist, als veranschlagt, und der dann zweifelsohne auch zu höheren Preisen führt, erscheint es unbedingt erforderlich, die Umfrageergebnisse entsprechend abzusichern bzw. im Hinblick auch auf die Mehrkosten so zu hinterfragen, wie das seinerzeit mit den bekannten Ergebnissen auf europäischer Ebene im Rahmen der Folgenabschätzungen zur erweiterten verpflichtenden Herkunftskennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln geschehen ist.
2. **Der Aufwand für die Umsetzung der neuen Informationspflichten scheint deutlich höher zu sein, als im Entwurf veranschlagt.** Auf die Stellungnahmen aus den hauptbetroffenen Mitgliedskreisen Handwerk und Handel wird im Hinblick auf Aufwand und Kosten verwiesen.



Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Erforderlichkeit der Überprüfung und Überarbeitung der umfangreichen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand auf anderer, praxisgestützter Berechnungsgrundlage – und unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zum Verbraucherinteresse auch die Frage, wie das erforderliche Verbraucherinteresse vor diesem Hintergrund dann erneut verifiziert werden kann.

3. **Insbesondere ist vor diesem Hintergrund zu prüfen, welche Auswirkungen der entsprechende organisatorische und wirtschaftliche Mehraufwand bei den personalintensiven Bedientheken mit großer Angebotsvielfalt und -breite auslöst**, auch und vor allem wenn dieser dazu führt, dass dieses bei den Konsumenten besonders beliebte und nachgefragte Angebotsformat wegen des zusätzlichen Aufwandes und der ohnehin bestehenden Personalengpässe im Hinblick auf Öffnungszeiten und Angebotsbreite nicht unverändert aufrechterhalten werden kann. Auch solche Aspekte, die gerade für die Verbraucherinnen und Verbraucher von großer Relevanz sein dürften, sollten im Rahmen der Folgenabschätzung noch berücksichtigt und bewertet werden, vor allem auch, um unerwünschte Folgeeffekte auf den bestehenden Angebotsmix aus verpackter und loser Ware im Markt sicher auszuschließen.
4. **Die neuen Informations- und Dokumentationspflichten erscheinen in der vorgesehenen Form im Wesentlichen zu komplex, aufwendig und unpraktikabel**, vor allem, weil die Übertragung der Informationspflichten für verpackte Lebensmittel weder dem Angebot bei unverpackten Lebensmitteln angemessen Rechnung trägt, noch den Informationsmöglichkeiten und -gewohnheiten, u.a. im Verkaufsgespräch.
5. **Angesichts der Bedeutung des Regelungsziels „Nachhaltigkeit“ und der Tatsache, dass spätestens seit Vorstellung des Grünen Deals und der „Vom Hof auf den Tisch“ -Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem das gemeinsame Bestreben aller Beteiligten „nachhaltigere Lebensmittelsysteme“ sind, erscheinen die Ausführungen in der Begründung insoweit unzureichend.** Mit dem einen Satz, den die Begründung des Regelungsentwurfs zum Thema Nachhaltigkeit enthält: „Denn die Vorschriften unterstützen neben einer bewussten Kaufentscheidung auch die Kenntlichmachung der Herkunft und damit auch der Transportwege.“ wird der Bedeutung des Themas nicht ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere wird nicht deutlich, inwiefern und in welchem Ausmaß die neuen Informationspflichten tatsächlich dafür sorgen, dass die wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Nachhaltigkeit im Bereich des Angebots unverpackten Fleisches gestärkt wird. Das sollte dann im Hinblick auf die geltend gemachten Mehrkosten, höheren Preise, höheren Abschriften und vieles andere mehr, was in den Stellungnahmen im Detail angesprochen wird, detailliert begründet werden können. Insofern stellt sich die Frage nach den weiteren Erkenntnisgrundlagen für die behaupteten positiven Nachhaltigkeitseffekte, die ausführlicher substantiiert werden müssen.
6. **„One-in, one-out“: Die Grundsätze und Verpflichtungen aus den Vorgaben der besseren Rechtsetzung auf nationaler und europäischer Ebene verlangen, dass für jeden Euro „neue Belastung“ ein Euro „alte Belastung“ entfällt.** Auch und vor allem angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage sind diese Grundsätze und Verpflichtungen wichtiger denn je. Insoweit stellt sich die Frage, ob die vage Ankündigung einer Kompensation – welcher Natur auch immer? – diesen Grundsätzen und Verpflichtungen genügt.



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

7. **Schließlich stellen sich wie immer Fragen der Vereinbarkeit mit dem geltenden Unionsrecht allgemein, insbesondere der Binnenmarktkompatibilität**, sowie den angekündigten neuen Regelungen zur Herkunftskennzeichnung im Rahmen der „Vom Hof auf den Tisch“ – Strategie, die sich zwar verzögert haben, aber ganz sicher kommen werden. Insoweit stellt sich vor allem die Frage, wie nicht erwünschte negative Auswirkungen auf den freien Warenverkehr im Binnenmarkt sicher ausgeschlossen werden können bzw. ob solche Auswirkungen angesichts der Erfahrungen mit vergleichbaren Informationspflichten in anderen Mitgliedstaaten zu befürchten sind – und das ist dann auch wieder von Bedeutung für die Nachhaltigkeitsbewertung des Regelungsvorschlags.

Soweit ein kurzer zusammenfassender Überblick über wichtige Inhalte der Diskussion mit den Mitgliedern mit ersten Einschätzungen, vor allem aber auch offenen Fragen und dem geltend gemachten weiteren Informations- und Substantiierungsbedarf, mit der Bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Diskussion auch im Rahmen der Anhörung.

Abschließend wiederholen wir den Verweis und die Bezugnahme auf alle Ihnen aus der Mitgliedschaft bereits vorliegenden oder noch zugehenden Stellungnahmen, denn angesichts der kurzen Stellungnahmefrist, konnten wir wie erwähnt nur einmal und nicht vertieft oder gar abschließend und nicht mit allen Mitgliedern diskutieren. Auch liegen uns noch nicht alle Stellungnahmen vor, weshalb wir hier nur vorläufig und schwerpunktmäßig Stellung nehmen.

Berlin, den 15. Februar 2023

[Lebensmittelverband Deutschland e. V.](#)

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. ist der Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft. Ihm gehören Verbände und Unternehmen der gesamten Lebensmittelkette „vom Acker bis auf den Teller“, also aus Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel und Gastronomie an. Daneben gehören zu seinen Mitgliedern auch private Untersuchungslaboratorien, Anwaltskanzleien und Einzelpersonen.



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Herrn Dr. Christoph Meyer
Leiter des Referats 215
11055 Berlin

per E-Mail: 215@bmel.bund.de

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelin- formations-Durchführungsverordnung

Ihr Schreiben vom 17. Januar 2023, Ihr Geschäftszeichen 215-
22302/0019#005

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben und die Übersendung des im
Betreff genannten Verordnungsentwurfes nebst Vorblatt und Begrün-
dung.


Hierzu nehmen wir nach Rückkoppelung mit unseren Mitgliedsstädten
wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Wir begrüßen den Änderungsentwurf, mit dem die rechtlichen Grund-
lagen für die verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft von nicht vor-
verpacktem frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-,
Ziegen- und Geflügelfleisch geschaffen werden sollen. Damit erhalten
die Verbraucherinnen und Verbraucher eine bessere Möglichkeit,
Kaufentscheidungen auf der Grundlage erweiterter Informationen in
Bezug auf die hier umfassten Lebensmittel zu treffen. Mit dieser neuen
Regelung werden die entsprechenden Vorschriften des schon lange

15.02.2023

Kontakt


Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
39.06.57 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

gültigen Rindfleischetikettierungsgesetzes nun auch auf andere Fleischsorten überragen. Dies halten wir hinsichtlich eines einheitlichen und transparenten Vorgehens für sinnvoll.

Anregungen

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass damit möglicherweise auch Mehraufwand in der Lebensmittelüberwachung zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund sollte im Rahmen des vorgesehenen Evaluierungsverfahrens auch die Auswirkung der Verordnung auf die Lebensmittelüberwachung mit in den Blick genommen werden.

Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass in dem vorgelegten Verordnungsentwurf für Verstöße gegen § 4 b Abs. 2 und das einzurichtende Kennzeichnungs- und Registrierungssystem keine Möglichkeit der Ahndung vorgesehen ist, wenn der Lebensmittelunternehmer oder die -unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Zwar besteht in diesem Falle die Möglichkeit der Anordnung, nicht aber jedoch der Ahndung, weil die entsprechende Rechtsgrundlage hierfür fehlt. Für den Vollzug wäre insoweit eine vergleichbare Vorschrift wie bei einem fehlenden System zur Rückverfolgbarkeit hilfreich, wie sie etwa in § 60 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b LFGB vorgesehen ist.

Ferner ist keine Regelung für eine Vorlagepflicht der Unterlagen, die Form der Informationen und eine Zeitvorgabe für die Vorlage vorgesehen. Für eine Überprüfung, ob die Kennzeichnung korrekt oder vollständig ist, müssen jedoch die entsprechenden Nachweise zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Auch hier regen wir an, für diesen Fall Verstöße gegen die Vorlagepflicht analog den Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit in § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LFGB zu ahnden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Herrn Dr. Christoph Meyer
Referat 215

Adenauerallee 118
53113 Bonn
Telefon: +49 (0)228 914 240
Telefax: +49 (0)228 914 24-24
E-Mail: info@v-d-f.de
Internet: www.v-d-f.de

Per E-Mail

13. Januar 2023

Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

(Ihr Schreiben vom 17. Januar 2023; Geschäftszeichen 15-22302/0019#005)

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung im Rahmen der Verbändeanhörung.

Unseres Erachtens würde es völlig ausreichen, in einem Satz die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 für nicht vorverpacktes frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, das an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll, für anwendbar zu erklären. Im Übrigen wäre nur noch die Bußgeldvorschrift redaktionell anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

MEHR DURCHBLICK BEI DER HERKUNFT VON LEBENSMITTELN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

15. Februar 2023

Viele Verbraucher:innen möchten wissen, woher die Lebensmittel kommen, die sie kaufen. Dabei sind sowohl das Ursprungsland als auch die regionale Herkunft von Lebensmitteln von besonderem Interesse. Das zeigen unter anderem Befragungen im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)¹ und die zahlreichen Verbraucherbeschwerden auf Lebensmittelklarheit.de zu diesem Thema.²

Vor allem mit Lebensmitteln aus der Region verbinden Verbraucher:innen besondere Erwartungen und Assoziationen. Mit dem Kauf regional erzeugter Lebensmittel möchten die Befragten einer Umfrage im Auftrag des vzbv zufolge vor allem die heimische Landwirtschaft unterstützen. Zudem hat die Mehrheit der Befragten gesteigertes Vertrauen in regionale Lebensmittel und höhere Erwartungen in Bezug auf Qualität, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Die Hälfte der Befragten denkt, regionale Lebensmittel seien gesünder und besser überwacht.³ Diese Erwartungen in Bezug auf regional erzeugte Lebensmittel lassen sich in gewisser Weise auch auf „heimische“, das bedeutet in Deutschland produzierte Lebensmittel, übertragen.

Anders als von den Befragten angenommen, heißt „regional“ jedoch nicht zwangsläufig nachhaltiger oder qualitativ hochwertiger. Die Nachhaltigkeit eines Lebensmittels hängt vor allem davon ab, wie dieses erzeugt, gelagert, verpackt und transportiert wurde. Dennoch können regionale oder in Deutschland produzierte Lebensmittel einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Lebensmittelproduktion leisten, insbesondere, wenn sie unter Einhaltung hoher Umwelt- und Tierschutzstandards erzeugt werden. Hierfür braucht es jedoch entsprechende verbindliche Vorgaben. Ohne anspruchsvolle nationale Standards kann die Herkunft eines Lebensmittels kaum etwas über dessen Qualität aussagen.

Aufgrund des eindeutigen Verbraucherinteresses unterstützt der vzbv das Vorhaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung, die Herkunfts- bzw. Ursprungsangabe auf unverpacktes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch auszuweiten.

¹ Verbraucherzentrale Bundesverband: Verbrauchererwartung an regionale Lebensmittel, 2022, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-03/22-03-02_Onlinebefragung_Regionale%20Lebensmittel.pdf, 17.03.2022

² <https://www.lebensmittelklarheit.de/das-aergert-beim-einkauf>

³ Verbraucherzentrale Bundesverband: Verbrauchererwartung an regionale Lebensmittel, 2022, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-03/22-03-02_Onlinebefragung_Regionale%20Lebensmittel.pdf, 17.03.2022

Die Erweiterung der Rückverfolgbarkeit von unverpacktem Fleisch in der Lieferkette kann dazu beitragen, die Lebensmittelsicherheit zu steigern, indem sie ein schnelles Eingreifen im Krisenfall ermöglicht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die wesentlichen Informationen schnell abrufbar und elektronisch vorgehalten werden.

Zudem sollte sich die Bundesregierung für die Ausweitung der Herkunftskennzeichnung auf Europäischer Ebene unter anderem für Fleischprodukte einsetzen:

- ❖ Analog zur Kennzeichnung von Rindfleisch sollte auch die Kennzeichnung der Herkunft von verpacktem und unverpacktem Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel nicht nur die Aufzucht und Schlachtung umfassen, sondern auch das **Geburtsland**.
- ❖ Bei verarbeiteten Lebensmitteln sollte die Herkunft der **Primärzutaten** gekennzeichnet werden. Das betraf Zutaten mit einem Anteil von über 50 Prozent oder Zutaten, die besonders charakteristisch und wertgebend für das Lebensmittel sind oder mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziiert werden und für die in vielen Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist.
- ❖ Auch in der **Gemeinschaftsverpflegung und Gastronomie** sollte die Herkunft von tierischen Lebensmitteln für Verbraucher:innen erkennbar sein. Diese Herkunftskennzeichnung könnte sich in einer ersten Stufe auf frisches, unverarbeitetes Fleisch und unverarbeitetes, tiefgekühltes Fleisch, Frischeier und Frischmilch beziehen. In einer zweiten Stufe könnte die Herkunftskennzeichnung für verarbeitete Produkte erfolgen, bei denen tierische Bestandteile die Primärzutat darstellen.

Auf nationaler Ebene spricht sich der vzbv für eine **verbindliche Regelung für die Nutzung von Werbebegriffen aus, die eine regionale Herkunft versprechen**.

Außerdem muss bei der Auslobung von regionaler Herkunft durch eine transparente Kenntlichmachung eindeutig erkennbar sein, wie die beworbene Region konkret definiert oder eingegrenzt ist. Nur so können Verbraucher:innen informiert entscheiden, ob der Herstellungsort und Herkunftsort der Zutaten eines Lebensmittels ihrem individuellen Regionalitätsverständnis entsprechen.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Lebensmittel*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.*



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

Die Deutsche Geflügelwirtschaft begrüßt ausdrücklich die Ausweitung des nach Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für vorverpackte Lebensmittel hinsichtlich der Herkunft verbindlichen Kennzeichnungsrechts auf nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Geflügelfleisch.

Aus Sicht der deutschen Geflügelwirtschaft ist die Einführung einer verbindlichen Herkunftskennzeichnung ein grundsätzliches Element, um die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern geforderte Transparenz hinsichtlich der Herkunft von Geflügelfleisch herzustellen. Nur über den Weg einer verbindlichen Herkunftskennzeichnung ist es möglich, dass bewusste Kaufentscheidungen getroffen werden können. Diese bewusste Konsumentenentscheidung ist nötig, um die heimische Erzeugung zu stärken sowie die Versorgungssicherheit mit gesunden, hochwertigen und unter hohen Umwelt- und Tierwohlstandards erzeugten Geflügelprodukten zu gewährleisten, um damit den Tierhaltungsstandort Deutschland weiterzuentwickeln. Daher ist die Ausweitung der Herkunftskennzeichnung auf nicht vorverpacktes Fleisch „an der Theke“ ein wichtiger, aber noch nicht ausreichender Schritt.

Die Herkunftstransparenz durch die Kennzeichnung des Ursprungslands ist im deutschen Lebensmitteleinzelhandel derzeit insbesondere im Bereich von verpackten Produkten vorhanden. Nahezu vollständig fehlt diese Transparenz bislang im Außer-Haus-Verzehr, obwohl in hohem Maße Geflügelfleisch beispielsweise in Restaurants und Kantinen verzehrt wird.

Speziell bei Geflügelfleisch bedeutet die deutsche Herkunft, dass das Fleisch nach Qualitäts- und Tierwohlstandards produziert ist, die zu den höchsten weltweit zählen. Tierwohlgerechte Haltung, Nachhaltigkeit und deutsche Herkunft sind bei Geflügel unmittelbar miteinander verknüpft. Auch die vorliegende Änderung versäumt, die Kennzeichnungslücke hinsichtlich einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung im Außer-Haus-Verzehr zu schließen. Erst eine umfassende Kennzeichnung, die sämtliche Vermarktungsbereiche erfasst, führt zu einer höheren Wertschätzung heimischer Produktion und damit zu einer höheren Wertschöpfung für heimische Landwirte und Landwirtinnen. Auch nach der vorliegenden Änderung der Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung ist daher davon auszugehen dass der Großteil des im Außer-Haus-Verzehr angebotenen Geflügelfleischs aus EU-Staaten sowie aus Drittstaaten mit niedrigen Tierwohl-, Klimaschutz- und Qualitätsstandards stammt.

Ferner begrüßt die deutsche Geflügelwirtschaft den Ansatz, die Kennzeichnung der Herkunft von Fleisch EU-weit verpflichtend und einheitlich zu regeln. Wir bitten daher die Bundesregierung, die Aktivitäten auf europäischer Ebene zu intensivieren, damit die Arbeiten für einen Legislativvorschlag für eine EU-weit einheitliche und verpflichtende Herkunftskennzeichnung beschleunigt und vorangetrieben werden. Für den Fall, dass eine europaweite Regelung längeren Abstimmungsbedarf erfordert, sollte mit einer umfassenden nationalen Regelung vollständige Herkunftstransparenz gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern in allen Bereichen hergestellt werden.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks vertritt als Dachverband auch die Interessen der ca. 32.000 Betriebe des Lebensmittelhandwerks, die mit ca. 500.000 Beschäftigten - hierzu zählen auch ca. 22.000 Auszubildende - einen Umsatz von insgesamt ca. 40,1 Mrd. Euro erwirtschaften und sechs Gewerke umfassen. Die Fachverbände der entsprechenden Gewerke¹ haben sich zur Arbeitsgemeinschaft Lebensmittelhandwerke zusammengeschlossen. Die Betriebe des Lebensmittelhandwerks zählen überwiegend zu den kleinen mittelständischen Unternehmen und sind i.d.R. familiengeführt.

Wir danken für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung der LMIDV Stellung nehmen zu können.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 enthaltene Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung für vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch auf nicht vorverpackte Ware ausgeweitet werden. Damit wären vorerst in allerster Linie Betriebe des Fleischerhandwerks von den Neuregelungen betroffen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Neuregelungen der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung zukünftig auch auf weitere Produktgruppen ausgeweitet werden. Insofern hat der Referentenentwurf zumindest eine Signalwirkung auch für die anderen Gewerke des Lebensmittelhandwerks.

Vermeintliche Notwendigkeit der Ausweitung des Anwendungsbereiches

Zum wiederholten Male wird auch dieses Gesetzesvorhaben mit den Vorgaben des Koalitionsvertrages begründet, indem man sich auf eine umfassende Ausweitung der Herkunftskennzeichnung bei Lebensmitteln geeinigt habe. Dabei verkennt der Ordnungsgeber die gänzlich geänderte wirtschaftliche Lage der Betriebe und der Verbraucher im Vergleich zum Zeitraum, als der Koalitionsvertrag verabschiedet wurde. Zudem wird damit der Beschluss der Bundesregierung vom 29.09.2022 negiert, in dem zur Vermeidung unverhältnismäßiger Bürokratie ein sog. Belastungsmoratorium eingeführt wurde. Konkret heißt es: „Die Krise führt bei vielen Unternehmen zu zusätzlichen Belastungen. Es wird deshalb sorgfältig darauf geachtet, dass während der Zeit der Krise keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratielasten die Wirtschaft beeinträchtigen (Belastungsmoratorium)“.

Dass diese Zielsetzung der Bundesregierung missachtet wird, zeigt der Referentenentwurf deutlich. In Bezug auf den Erfüllungsaufwand wird für die Wirtschaft aufgeführt, dass allein zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 6.376.000 Euro zu erwarten sind. Ebenso ist zu lesen, dass „Auswirkungen auf Einzelpreise (...) nicht ausgeschlossen werden“ können. Ob diese Auswirkungen gering sein werden, wie behauptet, bleibt dabei abzuwarten. Vor dem Hintergrund der Verbraucherinflation ist dies jedoch ein inakzeptables Signal.

Im Sinne des Ordnungsgebers könnte nun erwidert werden, dass steigende Bürokratielasten zu akzeptieren sind, da die Verbraucher durch die ausgeweitete

¹ Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Lebensmittelhandwerke: Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V., Deutscher Fleischer-Verband e.V., Deutscher Konditorenbund, Private Brauereien Deutschland e.V., UNITEIS Bundesverband der Italienischen Speiseeishersteller e.V., Verband Deutscher Mühlen e.V.

Herkunftskennzeichnung geschützt und die betroffenen Lebensmittel sicherer gemacht werden sollen. Doch dies ist mitnichten der Fall.

Zielsetzung des Verordnungsentwurfes ist einzig das in Umfragen bekundete Verbraucherinteresse an der Herkunft von Lebensmitteln. Allerdings werden die aufgeführten Quellen, die diese Zielsetzung untermauern sollen, doch recht frei interpretiert. So geben zwar 85 Prozent der Verbraucher im zitierten BMEL-Ernährungsreport 2022² an, Wert auf eine Herkunftskennzeichnung zu legen, doch stehen Fleisch und Wurstwaren hier keineswegs an erster Stelle, sondern liegen auf dem vorletzten Platz und damit hinter Eiern, Obst / Gemüse sowie Brot / Backwaren. Außerdem geben in der gleichen Befragung 62 Prozent der 14 bis 29-jährigen und 41-44 Prozent der älteren Befragten an, dass der Preis ausschlaggebend für ihre Kaufentscheidung sei.

Auch frühere Umfragen – selbst im Projekt Lebensmittelklarheit – kommen zu dem Schluss, dass Verbraucher gern Informationen fordern, ihnen aber nicht im Klaren ist, dass derartige Anforderungen Geld kosten und deshalb die Grenzen des Herkunftsinteresses in der Zahlungsbereitschaft der Verbraucher zu finden sind.

Dieses Wissen um die Preissensibilität der Verbraucher kann beim Verordnungsgeber vorausgesetzt werden. Nicht umsonst ist im BMEL-Ernährungsreport der explizite Hinweis enthalten, dass die zugrundeliegende Umfrage vor dem starken Anstieg der Inflation abgeschlossen wurde und abzuwarten bleibt, wie die Ergebnisse im Jahr 2023 ausfallen werden. Zu beobachten sind jedoch Absatzrückgänge im Fleischerhandwerk sowie bei Bio-Ketten.

Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht statthaft, das behauptete Informationsbedürfnis der Verbraucher stets den Belangen der Unternehmen kategorisch überzuordnen.

Notwendigkeit handwerksgerechter Lösungen

Auch ohne gesetzliche Vorgaben pflegen die Unternehmen des Fleischerhandwerks langjährige Vertragsbeziehungen zu ihren Lieferanten sowie zu Landwirten und Tierhaltern. Sie achten auf Tierwohl, Nachhaltigkeit, Regionalität und auf kurze Transportwege bei der Schlachtung, denn hierin liegt die Kernkompetenz des Fleischerhandwerks. An den Frischetheken des Fleischerhandwerks besteht – anders als beim Verkauf verpackter Ware in Discountern – die Möglichkeit, Auskunft über die Produkte und damit auch über deren Herkunft von ausgebildetem sowie qualifiziertem Verkaufspersonal oder von den Betriebsinhabern zu erhalten. Die in der Begründung getroffene Behauptung, dass eine lückenlose Informationsmöglichkeit nicht bestünde, ist daher sachlich nicht zutreffend.

Die zumeist inhabergeführten und kleinbetrieblich ausgerichteten Betriebe des Fleischerhandwerks benötigen andere Rahmenbedingungen als die Unternehmen der Lebensmittelindustrie bzw. des Lebensmitteleinzelhandels. Jede neue bürokratische Auflage – wie sie auch jetzt mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf droht – ist geeignet, Handwerksbetrieben die Überlebenschancen zu nehmen, wodurch ein Strukturwandel hin zu Industrialisierung und Zentralisierung droht, statt das regionale Wertschöpfungsketten erhalten und ausgebaut werden, wie es politisch doch eigentlich gewollt ist.

² Quelle: Zuhlsdorf/Spiller, Repräsentative Verbraucherbefragungen im Rahmen des Projektes , Lebensmittelklarheit 2.0 ‘; Deutschland, wie es isst - Der BMEL-Ernährungsreport 2022)

Handwerkliche Herstellung und Bedienerverkauf brauchen von der Industrie und dem Lebensmitteleinzelhandel abweichende Regeln, zumindest aber eine flexiblere Handhabung bei der Umsetzung von Vorgaben, wie der geplanten standardisierten Herkunftskennzeichnung für lose Ware.

Die individuelle Kennzeichnung jedes einzelnen Stücks Fleisches ist weder zur Information der Verbraucher noch zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit notwendig. Wird beispielsweise nur eine Haltungsform bei frischem Fleisch angeboten, muss ein allgemeiner Hinweis ausreichen. Gibt es daneben wenige Frischfleischteile aus einer anderen Haltungsform, muss es genügen, wenn nur diese Ausnahmen gekennzeichnet werden. Daneben muss auch die Information im Verkaufsgespräch möglich sein, wie das beispielsweise bereits bei Allergenen möglich ist.

Zu den Regelungen im besonderen Teil

Artikel 1 LMIDV-E (zu § 4b Abs. 2 LMIDV)

Lebensmittelunternehmer sollen ein Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch einrichten und nutzen.

Frisches Fleisch wird von handwerklichen Fleischereien fast ausschließlich an Endverbraucher abgegeben. Hier reichte bisher eine ordnungsgemäße Ablage der Lieferpapiere aus. Künftig wären entsprechende Daten zur Herkunft zu ergänzen, was vor dem Hintergrund einer angespannten Personalsituation in Verbindung mit steigenden Personalkosten durchaus Auswirkungen auf das Preisniveau in handwerklichen Unternehmen haben kann.

Artikel 1 LMIDV-E (zu § 4b Abs. 3 LMIDV)

Durch den Verweis auf die Möglichkeiten des § 4 Abs. 3 LMIDV wäre die Herkunftsanzeige über einen Aushang im Verkaufsraum möglich und müsste nicht direkt an der Ware erfolgen, was begrüßt wird.

weitere Forderungen des Handwerks zur Senkung der Bürokratielasten

Unternehmen des Fleischerhandwerks werden vorrangig nur von einem bzw. sehr wenigen unterschiedlichen Lieferanten mit frischem Fleisch beliefert. Vor diesem Hintergrund können die Anforderungen an die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit auf ein Minimum reduziert werden, ohne dass es zu einem Informationsdefizit bei den Verbrauchern käme.

Wird in einem Fleischerfachgeschäft nur Fleisch einer Tierart sowie einer Herkunft abgegeben und verarbeitet, sollte eine einfache Information mittels allgemeinen und gut sichtbaren Aushangs im Laden ausreichen (zum Beispiel „Unser gesamtes Schweinefleisch in der Theke hat den Ursprung Deutschland.“).

Eine tägliche Aktualisierung ist damit nicht zwingend erforderlich. Die Kontrolle, ob die allgemeine Auslobung wahrheitsgemäß ist, kann durch eine einfache Überprüfung der Lieferpapiere erfolgen. Eine Rückverfolgbarkeit eines einzelnen Tiers aus der Theke bis zum Landwirt ist im Rahmen der Kennzeichnung der Herkunft nicht erforderlich.

Gesonderte Systeme zur Kennzeichnung und Registrierung sind damit ebenfalls nicht notwendig.

Wird zusätzlich Verarbeitungsfleisch anderer Herkunft bezogen, wäre durch innerbetriebliche Maßnahmen eine Vermischung zu vermeiden. Hierfür können entweder unterschiedliche Kühlräume oder farbige bzw. gesondert gekennzeichnete Aufbewahrungskisten genutzt werden. Zusätzlich zu den Wareneingangspapieren kann die Wirksamkeit der innerbetrieblichen Maßnahmen jederzeit kontrolliert werden. In der Gesamtbetrachtung sind damit bei Kontrollen Rückschlüsse auf die Plausibilität der Kennzeichnung und die Wirksamkeit der innerbetrieblichen Maßnahmen möglich.

Werden auch Teilstücke anderer Herkunft angeboten, kann mittels Aushangs ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen und die nötige Abgrenzung in der Theke mit Hilfe farbiger Schalen, Thekenschilder etc. vorgenommen werden. Auch hier lassen die Lieferpapiere wesentliche Rückschlüsse zu, ob die Ware richtig gekennzeichnet wurde.

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen bedarf es einer entsprechenden Klarstellung, die z.B. durch eine Ergänzung in § 4b erfolgen könnte. Behelfsweise sollte zumindest eine Ergänzung in der Begründung des Verordnungsentwurfs vorgenommen werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern. Vorgeschlagen wird folgender Wortlaut: „Wird überwiegend Fleisch mit der gleichen Herkunft abgegeben, kann die Angabe durch eine allgemeine Erklärung an gut sichtbarer Stelle erfolgen. Auf die Möglichkeit abweichender Herkünfte wird hingewiesen. Fleisch, dessen Herkunft nicht mit der überwiegenden Herkunft übereinstimmt, ist gesondert nach Maßgabe des Abs. 3 zu kennzeichnen.“

Zudem ist der Entwurf auf die Verkaufs- und Beratungssituation im Rahmen des Thekenverkaufs anzupassen, so dass eine Information im Sinne des praxisbewährten § 4 Abs. 4 LMIDV in Form einer mündlichen Information ebenfalls möglich ist. Da selbst zu gesundheitsrelevanten Aspekten eine mündliche Information möglich ist, muss dies zur Erfüllung eines allgemeinen Informationsinteresses der Verbraucher zur Herkunft der Ware ebenfalls erlaubt sein.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de